

tive, die zu einem Selbstmordversuch führen, so vielschichtig und im Einzelfall so unterschiedlich sind, daß man sich vor jeder pauschalen Beurteilung hüten sollte; der Mediziner müsse stets die Individualität und die Einmaligkeit der Krankheit beachten, was auch schließlich für die Beurteilung des Suizids gelte (S. II f.). Thomas dagegen schreibt: „Wenn auf Grund des Suizidversuchs eine akute Gefahr für Leib und Leben des Selbstmörders besteht, ist jedermann, also auch der Arzt, zur Hilfeleistung verpflichtet ... Die Auffassung, daß der Selbstmordversuch ein Unglücksfall im Sinne des § 119 StGB ist, wird in der Rechtsprechung einheitlich vertreten“ (S. 53 L).

Ich teile die Auffassung von Thomas. In dieser Frage sollte in Übereinstimmung mit den sozialistischen Moralgrundsätzen ein einheitlicher und klarer Standpunkt gelten, der die Pflicht zum Schutze menschlichen Lebens unmißverständlich zum Ausdruck bringt und für Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung der Selbstmordmotive bzw. der Individualität und Einmaligkeit des Falls keinen Raum läßt. Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) hat hierzu in seiner Entscheidung vom 18. September 1970 — I BS 4/70 — (unveröffentlicht) zutreffend ausgeführt:

„Eine Erörterung der Beziehungen zwischen moralisch-ethischen Auffassungen des Arztes im Einzelfall und den rechtlichen, beruflichen und gesetzlichen Pflichten zur aktiven Tätigkeit im Sinne einer Verhinderung der Selbsttötung kann daher nur vom Standpunkt der humanistischen sozialistischen Moralanschauungen erfolgen. Diese Anschauungen gebieten, das Leben unbedingt mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln zu retten, auch wenn das dem ausdrücklich erklärten Willen des Lebenden widerspricht. Das Recht auf Leben und Erhaltung der Gesundheit ist für den Arzt in der sozialistischen Gesellschaft zugleich seine Pflicht, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um das Leben zu schützen. Es ist nicht zulässig, einen Widerspruch zwischen ärztlichem Ethos und rechtlichen Pflichten zu konstruieren es im Ergebnis in das subjektive Ermessen des Arztes stellt, ob er das Leben oder die Gesundheit des Patienten zu erhalten versucht oder nicht.“

Nicht unbedenklich erscheint mir auch die Ansicht Hinderers, daß hinsichtlich der bei der Hilfeleistung festgestellten Tatsachen keine Schweigepflicht bestehe, weil die Strafbestimmung des § 136 StGB sich nur auf Tatsachen beziehe, die dem Arzt in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht (S. 12). Die Hilfeleistungspflicht des § 119 StGB bezieht sich zwar auf jedermann, ist also keine spezifisch ärztliche Pflicht; wird jedoch der Arzt auf der Grundlage seiner medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen zur Rettung eines von einem Unglücksfall betroffenen Menschen tätig, so übt er berufliche Tätigkeit aus, zu der er in diesem Falle gesetzlich verpflichtet ist. Es sind keine Gründe erkennbar, warum der von einem Unglücksfall Betroffene nicht durch die Schweigepflicht des Arztes vor der Offenbarung solcher Tatsachen geschützt werden soll, an deren Geheimhaltung er ein persönliches Interesse hat. Mir scheint im Gegenteil der klare Wortlaut des § 136 StGB, wonach nicht nur dem Arzt anvertraute, sondern auch ihm bekannt gewordene Tatsachen der Geheimhaltung unterliegen — hierzu gehören typischerweise die an einem bewußtlosen Unfallverletzten getroffenen Feststellungen —, dafür zu sprechen, daß sich die ärztliche Schweigepflicht auch auf diese Fälle bezieht.

Die vorliegende Broschüre unterstreicht die Nützlichkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit bei der Lösung medizinisch-juristischer Grenzfragen. Sie enthält sowohl für Mediziner als auch für Juristen nützliche Informationen, beleuchtet die aufgeworfenen Fragen von verschiedenen Seiten, regt zum Nachdenken an und vermittelt vor allem wertvolle Verhaltensmaximen, die eine mit den Anforderungen des sozialistischen Rechts übereinstimmende Pflichterfüllung stimulieren.

Oberrichter Dr. Siegfried Wittenbeck,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Inhalt

	Seite
Dr. Gustav J a h n :	
Zu einigen Fragen der Rechtskultur aus der Sicht der Gerichte.....	695
Prof. Dr. sc. Manfred M ü h l m a n n :	
Mietrechtliche Probleme der Modernisierung von Wohnraum.....	699
Prof. Dr. habil. Heinz P u ß c h e l :	
Gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten und Urheberrecht.....	703
Aus der Praxis - für die Praxis	
I. Horst J u c h :	
ii. Helene H e y m a n n :	
Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Teilnehmers, wenn gegen den Haupttäter von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen oder kein Strafverfahren durchgeführt wird	707
Ilse H o l t z b e c h e r :	
Zur Belehrung minderjähriger Zeugen über ihr Aussageverweigerungsrecht in Strafverfahren gegen Angehörige und zur Erklärung dieses Rechts durch Erziehungsberechtigte	708
Paul W i t t e :	
Rationelle Gestaltung von Strafverfahren, in denen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden	708
Joachim R ü h l :	
Sorgfältige Beurkundung von Grundstücksverträgen	709
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Aufgaben der Gerichte zur Erhaltung von Ehen im Interesse minderjähriger Kinder	
I. Aus dem Bericht des Präsidiums des Bezirksgerichts Leipzig an das Plenum vom 26. Januar 1972	
II. Aus dem Bericht des Präsidiums des Stadtgerichts von Groß-Berlin an das Plenum vom 25. Oktober 1972	710
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Sicherheitsabstand zum Vorausfahrenden (hier: bei im Linienverkehr eingesetzten KOM und Unkenntnis der Haltestellenbereiche).....	715
BG Kari-Marx-Stadt:	
Verurteilung auf Bewährung und Ausgestaltung der Bürgschaft bei einem Eigentumsdelikt.....	717
BG Leipzig:	
Zum Tatbestandsmerkmal der Arbeitsscheu gem. § 249 StGB.....	718
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Berücksichtigung des zur Rente gezahlten Kinderzuschlags bei der Unterhaltsbemessung	719
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen, unter denen geschiedener Ehegatte, der Rente bezieht, gem. § 29 FGB Anspruch auf unbefristete Unterhaltszahlung hat.....	720
BG Neubrandenburg:	
Zur Bemessung des Unterhalts bei einem pflegebedürftigen Kind.....	721
Buchumschau	
Die Pflicht der ärztlichen Hilfeleistung und die Duldung ärztlicher Behandlung als Pflicht (besprochen von Dr. Siegfried W i t t e n b e c k)	723
NJ-Beilage 5/72	
Zu Mitwirkungsrechten der Gewerkschaften und ihrer Durchsetzung im arbeitsrechtlichen Verfahren (Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972)	